

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/3141 -

Wortlaut der Anfrage des Abgeordneten Karsten Heineking (CDU), eingegangen am 10.03.2015

Welche Bundes- und Bundesfernstraßen könnten in Niedersachsen gebaut werden, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stünden?

Die Diskussion über die Verkehrsinfrastruktur in Deutschland genießt aktuell eine hohe Aufmerksamkeit. Das Jahr 2015 ist entscheidend in Bezug auf die Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans. Mit dem Bundesverkehrswegeplan wird über die Realisierung wesentlicher Infrastrukturprojekte in den kommenden Jahren entschieden. Einer der wichtigsten Verkehrsträger ist dabei nach wie vor die Straße.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung (es wird um eine tabellarische Aufstellung der jeweiligen Bundes- und Bundesfernstraßen unter Benennung des jeweils baureifen Abschnitts gebeten):

1. Welche Bundes- und Bundesfernstraßenprojekte (Bundesstraßen und Bundesautobahnen) sind in Niedersachsen zurzeit planfestgestellt?
2. Welches Investitionsvolumen weisen die einzelnen Baumaßnahmen auf?
3. Wann könnte - entsprechende finanzielle Mittel auf Bundesseite vorausgesetzt - mit dem Bau der Maßnahmen frühestens begonnen werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.03.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/3141/
Bundesfernstraßen -

Hannover, den 17.04.2015

Die Verwaltung der Bundesfernstraßen erfolgt durch die Länder als Auftragsverwaltung des Bundes. Als zuständiger Baulastträger trägt der Bund die Bau- und Grunderwerbskosten.

Grundlage für den Neubau von Bundesfernstraßen ist das Fernstraßenausbaugesetz des Bundes vom Oktober 2004 mit der Anlage „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“. Mit dem Bedarfsplan ist der verkehrliche Bedarf definiert und vorgegeben, welche größeren Straßenbauprojekte des Bundes in einem langfristigen Zeitraum realisiert werden sollen. Das Land darf nur Maßnahmen planen, die vom Bund dem „Vordringlichen Bedarf“ oder dem „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ zugeordnet sind.

Seit Jahren gelingt es Niedersachsen durch den zielgerichteten Einsatz von Bundesgeldern, das Fernstraßennetz kontinuierlich auszubauen und zu erweitern. Damit auch zukünftig Fernstraßeninvestitionen in Niedersachsen erfolgen, werden auch weiterhin gezielt Maßnahmen geplant und bis zur Baureife vorangebracht.

Über die Einstellung in den Bundeshaushalt und damit über die Finanzierungsfreigabe neuer Fernstraßenprojekte entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) anhand eines Landesvorschlages. Dieser berücksichtigt baureife neue Bedarfsplanprojekte. Für die

Reihenfolge sind wichtige Kriterien das Datum der Unanfechtbarkeit der Planfeststellungsbeschlüsse und der vorhandene Spielraum im vom Bund für das Land vorgegebenen Bundesfernstraßenbudget.

Das BMVI stimmt dem Landesvorschlag regelmäßig dann zu, wenn das Budget eingehalten wird, die baurechtliche Absicherung der Projekte vorliegt und eine angemessene Verteilung der Haushaltsmittel zwischen Bundesstraßen und Autobahnen sichergestellt ist.

Um die Bundesfernstraßenprojekte zielgerichtet voranbringen zu können, ist es notwendig, dass die niedersächsische Straßenbauverwaltung auch über die dafür erforderlichen Ressourcen verfügt. Die Landesregierung wird auch in Zukunft durch eine angemessene Personalausstattung und Mittelbereitstellung sicherstellen, dass die Straßenbauverwaltung ihren Aufgaben nachkommen kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nr.	Str.	Maßnahme	Kosten (Mio. Euro)
1	A 7	AS Echte bis AS Northeim-Nord	94,5
2	A 7	AS Northeim-Nord bis AS Nörten Hardenberg	34,7
3	A 7	AS Seesen bis AS Echte	123,4
4	B 1	OU Coppenbrügge/Marienau	27,6
5	B 1	Südümgehung Hameln	124,5
6	B 3	OU Celle (Mittelteil)	60,4
7	B 61	OU Barenburg	8,3
8	B 64	OU Negenborn	15,1
9	B 210	Südümgehung Emden	23,0
10	B 211	Mittelort-Brake	29,0
11	B 241	Bollensen-Volpriehausen	32,0
12	B 243	südl. Bad Sachsa bis Landesgrenze NI/TH (OU Mackenrode)	19,7
13	B 240	OU Eschershausen (Nordumgehung)	20,3

Erläuterungen:

Die Nummern 1 bis 3 sollen gemäß Vorgabe des BMVI als ÖPP-Projekt umgesetzt werden. Für die Maßnahmen der Nummern 3, 5 und 6 liegt derzeit noch kein unanfechtbares Baurecht vor.

Zu 3:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist angehalten, die Bedarfsplanprojekte mit unanfechtbarem Baurecht so vorzubereiten, dass nach einer Finanzierungszusage des Bundes unmittelbar mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. In der Regel steht dafür ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis zu mehreren Jahren zur Verfügung.

Olaf Lies